

**VIELFALT DER RECHTSPSYCHOLOGIE****Brief an die Redaktion – Unberechtigte Unterstellungen im Artikel „Wissenschaftsorientierung in Sexualstraftverfahren in Gefahr: Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel“ von Niehaus & Krause 2023 veröffentlicht in Praxis der Rechtspsychologie 2/23**

*Johanna Schröder<sup>1</sup>, Susanne Nick<sup>2</sup>, Sabine Andresen<sup>3</sup>, Silke Gahleitner<sup>4</sup>, Barbara Kavemann<sup>5</sup>, Hertha Richter-Appelt<sup>6</sup> & Peer Briken<sup>7</sup>*

Wir schätzen einen wissenschaftlichen Diskurs zu den im Artikel behandelten Themen, die seit Jahrzehnten Gegenstand polarisierter Debatten zwischen rechtspsychologischen und psychotraumatologischen Fachkolleg:innen sind (Salter & Blizard, 2022). Niehaus und Krause üben einen Rundumschlag an Kritik in Bezug auf zahlreiche Personen, Institutionen, Disziplinen und Standpunkte aus. Dieser Brief korrigiert ausschließlich die unbegründeten Unterstellungen, die sich auf die Forschung unter der politischen oder wissenschaftlichen Verantwortung der Verfasser:innen dieses Briefes beziehen.

Ziel der kritisierten Studie war es, die Erfahrungsberichte von Personen zu erheben, die sexuellen Kindesmissbrauch in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen beschreiben. Hintergrund für diese Forschungsbemühungen war, dass sich Personen, die solche Erfahrungen berichten, über viele Jahre hinweg an Fachpersonen in verschiedenen Gesundheitseinrichtungen gewandt hatten. Von Anfang an wurden auch in Anhörungen und schriftlichen Berichten im Kontext der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs organisierte und rituelle Tatkontexte beschrieben. Die Berichtenden schilderten ihre schwierigen Erfahrungen im Gesundheitssystem, bei polizeilichen Ermittlungen und in rechtlichen Angelegenheiten. Gleichzeitig mangelte es an unter Peer-Review-Verfahren publizierten wissenschaftlichen Studien zu organisierter und ritueller Gewalt in Deutschland. Daher beauftragte die Kommission Forscher:innen mit der Untersuchung des Erlebens von organisierter und ritueller Gewalt in Deutschland. Die Forschung zielte darauf ab, dieses Phänomen als sozial konstruierte Unterkategorie von sexuellem Kindesmissbrauch zu untersuchen. Sowohl die Kommission als auch die Forschenden nutzten die zum damaligen Zeitpunkt geläufige Definition für das Phänomen, inklusive damit assoziierter Elemente (Behrendt et al., 2020; Kraus et al., 2020; Nick et al., 2018; Schröder et al., 2020a). Ziel der Studie war es ausdrücklich nicht, Prävalenzzahlen zu organisierter und ritueller Gewalt zu erheben oder die Glaubhaftigkeit der Erfahrungsberichte zu beurteilen. Die Berichte können und sollten – wie Selbstberichte grundsätzlich – daher auch nicht als Evidenz für das Berichtete gewertet werden.

Niehaus und Krause bezeichnen die Forschenden als Protagonisten des „mind control“-Konzepts und behaupten, „deutliche Kennzeichen eines Verschwörungsnarrativs“ zu sehen. Dieser Fehlinterpretation widersprechen wir ausdrücklich. Die Definition von organisierter und ritueller Gewalt basierte in der Studie, nach bestem Wissen der Forschenden, auf Elementen, die zu dieser Zeit in internationalen Forschungsartikeln mit dem untersuchten Phänomen in Verbindung gebracht wurden. Das Thema „mind

<sup>1</sup> Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Department für Psychologie, Medical School Hamburg.

<sup>2</sup> Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

<sup>3</sup> Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Goethe Universität Frankfurt am Main.

<sup>4</sup> Fachbereich Soziale Arbeit, Alice Salomon Hochschule Berlin, Deutschland; Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

<sup>5</sup> Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen (SoFFI), Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch.

<sup>6</sup> Institut für Psychotherapie, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

<sup>7</sup> Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

control“ wurde integriert, da dieses mit psychologischer Manipulation assoziierte Konzept von Personen beschrieben wurde, die Erfahrungen mit organisierter und ritueller Gewalt berichten, sowie von Fachleuten, die diese Personen in der klinischen Praxis und Beratungsstellen betreuten (Salter, 2017; Van der Hart et al., 1997). Daher erachteten die Forschenden dieses Thema, zur Zeit des Studienbeginns vor sechs Jahren, trotz der Kontroverse um das Konzept, als relevant für eine Befragung in diesem Themenbereich. Mit dem heutigen Wissen würden die Forschenden den Begriff „psychologische Manipulation“ verwenden, da die Anwendung von psychologischer Manipulation durch Täter:innen im Kontext von Kindesmissbrauch (Katz & Barnett, 2016) unbestritten ist. Zitate des Buches von Miller (2011) in den Artikeln der Forschenden beziehen sich auf „mind control“-Berichte von Patient:innen und implizieren nicht, dass die Forschenden den gesamten Inhalt dieses Buches unkritisch annehmen. Mit einer strengeren Verwendung des Konjunktivs in dem Artikel von Nick et al. (2018) hätten solche Missverständnisse effektiver vermieden werden können. In dem Artikel von Schröder et al. (2020b) wird „mind control“ nur in der Ergebnisdarstellung der qualitativen Inhaltsanalyse thematisiert, da dieser Begriff von Betroffenen in den Anhörungen der Kommission genannt wurde.

Niehaus und Krause beurteilen die Frage nach dem Alter der Teilnehmenden zu Beginn ihrer Erfahrungen mit organisierter und ritueller Gewalt als „suggestiv“ und schreiben: „Es gibt nicht einmal die explizite Antwort-Option, diese Gewalt überhaupt nicht erlebt zu haben.“ Eine solche Antwort-Option hätte jedoch keinen Sinn ergeben, da das Erleben dieser Art von Gewalt ein notwendiges Einschlusskriterium für die Studienteilnahme darstellte. Darüber hinaus gleicht die Abfrage von erlebten Gewaltformen, wie von Niehaus und Krause behauptet, keinem „fragwürdigen methodischen Vorgehen“. Wenn dies der Fall wäre, fielen alle psychometrischen Instrumente, die Erfahrungen und Wahrnehmungen (z.B. klinische Symptome) erfassen, in eine solche Kategorie.

Niehaus und Krause behaupten, „Nick et al. (2018) erheben mit ihren Schlussfolgerungen den Anspruch, ein reales Phänomen zu beschreiben“. Diese Behauptung findet sich jedoch in dem kritisierten Artikel an keiner Stelle. Die Ergebnisse werden vielmehr als „Angaben von 165 selbstdefinierten Betroffenen“ beschrieben, anstatt als Beweise für die Existenz des Phänomens. Niehaus und Krause merken dazu an: „Die methodenkritische Frage nach einem Außenkriterium für den Realitätsgehalt der Angaben wird in dieser wie auch in weiteren Publikationen grundsätzlich mit der Argumentation abgewiesen, man halte sich aus der Frage der Glaubhaftigkeit heraus, beschreibe lediglich ein Phänomen und wolle den Opfern eine Stimme geben.“ Dies bezieht sich vermutlich auf den wiederholten Hinweis der Forschenden, dass es nicht das Ziel der Studie war, die Glaubhaftigkeit der Teilnehmenden zu untersuchen oder die Existenz des Phänomens zu beweisen; beides wäre basierend auf anonymen Selbstberichten selbstverständlich nicht möglich. Klinisch-psychologische Forschung stützt sich bei der Untersuchung von psychischem Erleben oft auf subjektive Erfahrungsberichte, ohne externe Kriterien für die Glaubhaftigkeit liefern zu können oder zu müssen. Die Bewertung der Glaubhaftigkeit ist wichtig, jedoch nicht in jedem Arbeitskontext.

Niehaus und Krause behaupten, dass die Forschung zu organisierter und ritueller Gewalt, die größtenteils in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht wurde, „falsche Erinnerungen bei vermuteten Opfern induzieren“ und „großen Schaden anrichten“ könne, ohne empirische oder andere Arten von Beweisen für diese Behauptung anzuführen. Da Literatur, Online-Blogs, Berichte von Betroffenen und klinischen Fachpersonen sowie internationale Forschung zu organisierter und ritueller Gewalt bereits vor der kritisierten Studie existierten, mangelt es einer solchen Behauptung gegenwärtig an Substanz. Diese Fragestellung sollte Ziel künftiger Forschung sein. Die Forschenden haben die Berichte der Studienteilnehmenden nicht als mögliche falsche Erinnerungen diskutiert, um selbstdefinierte Betroffene zu schützen, die an der Entwicklung der Befragung partizipativ mitgewirkt haben, sowie diejenigen, die die Studienergebnisse nach ihrer Teilnahme lesen könnten. Es wurde eine ethische partizipative Forschungsperspektive (Poelchau et al., 2015) praktiziert, um zu verhindern, erst die Hilfe der Teilnehmenden in Anspruch zu nehmen und dann ihre Glaubhaftigkeit in Frage zu stellen.

Wir stimmen Niehaus und Krause zu, dass Haltungsunterschiede deutlich werden, wenn man forensische und psychotraumatologische Perspektiven vergleicht. Die forensische Perspektive legt nach Angaben der Autor:innen nahe, dass es das Prinzip ‚im Zweifel für das Opfer‘ im Strafrecht nicht geben dürfe. Die Perspektive der Kommission in den Anhörungen basiert jedoch auf genau diesem Prinzip: ‚im Zweifel für die Betroffenen‘. Diese Perspektive, die so auch von den kritisierten Forschenden übernommen wurde, ist weder mehr noch weniger valide als die forensische Perspektive – sie verfolgt lediglich unterschiedliche Werte und Ziele. Zum Beispiel geht es darum, die subjektive Erfahrung und Belastung der Studienteilnehmer:innen zu erfassen, ohne ihre Glaubhaftigkeit direkt in Frage zu stellen, und damit eine vorhandene Versorgungslücke zu beschreiben.

## Literatur

- Behrendt, P., Schröder, J., Nick, S., & Briken, P. (2020). Was ist sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Strukturen? Eine qualitative Inhaltsanalyse der Erfahrungsberichte von Betroffenen. *Zeitschrift Für Sexualforschung*, 33, 70–87.
- Katz, C., & Barnett, Z. (2016). Children’s narratives of alleged child sexual abuse offender behaviors and the manipulation process. *Psychology of Violence*, 6(2), 223–232.
- Kraus, A. K., Schröder, J., Nick, S., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2020). Ressourcen von Betroffenen und psychosozialen Fachkräften im Kontext von organisierter und ritueller Gewalt. *Persönlichkeitsstörungen: Theorie Und Therapie*, 24(3), 241–254.
- Miller, A. (2011). *Healing the unimaginable: Treating ritual abuse and mind control*. Karnac Books.
- Nick, S., Schröder, J., Briken, P., & Richter-Appelt, H. (2018). Organisierte und rituelle Gewalt in Deutschland - Kontexte der Gewalterfahrungen, psychische Folgen und Versorgungssituation. *Trauma & Gewalt*, 12, 1–19.
- Salter, M. (2017). Organized abuse in adulthood: Survivor and professional perspectives. *Journal of Trauma and Dissociation*, 18, 441–453. <https://doi.org/10.1080/15299732.2017.1295426>
- Salter, M., & Blizard, R. (2022). False memories and the science of credibility: Who gets to be heard? *Journal of Trauma and Dissociation*, 23(2), 141–147. <https://doi.org/10.1080/15299732.2022.2028219>
- Schröder, J., Behrendt, P., Nick, S., & Briken, P. (2020). Was erschwert die Aufdeckung organisierter und ritueller Gewaltstrukturen? - Eine qualitative Inhaltsanalyse der Erlebnisberichte von Betroffenen und ZeitzeugInnen. *Psychiatrische Praxis*, 47, 249–259.
- Schröder, J., Nick, S., Richter-Appelt, H., & Briken, P. (2020). Demystifying ritual abuse - insights by self-identified victims and health care professionals. *Journal of Trauma and Dissociation*, 21(3), 349–364. <https://doi.org/10.1080/15299732.2020.1719260>
- Van der Hart, O., Boon, S., & Jansen, O. H. (1997). Ritual abuse in European countries: A clinician’s perspective. In G. A. Fraser (Ed.), *The dilemma of ritual abuse: Cautions and guides for therapists* (pp. 137–163). American Psychiatric Publishing.